

AK Vorarlberg

Widnau 4, 6800 Feldkirch, Österreich

Rechnungshof Österreich
Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-		Petra Lange			27.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 4a Parteiengesetz 2012 kommt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg fristgerecht der Meldung über allfällige Mehrausgaben für Öffentlichkeitsarbeit im Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl (26.3.2024) und dem Wahltag (9.6.2024) nach.

Die konkrete Aufschlüsselung der Mehrausgaben, in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs 3 Z 1 bis Z 5 und Z 8 Parteiengesetz 2012, ist der beiliegenden Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Präsident
Bernhard Heinzle



Direktor
Andreas Lampert

ANLAGE

Meldung gemäß § 4a Parteiengesetz 2012

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung	€
2. Direktwerbung	
2a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung	€
2b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	€
2c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet sind	€
3. Inserate und Werbeeinschaltungen	
3a. in Printmedien	€
3b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots	€
3c. im Internet	50 €
4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung	€
5. zusätzlicher Personalaufwand	€
6. „Wahlveranstaltungen“	€
Summe	50 €